

# STEUERLICHE BESONDERHEITEN BEIM GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER

MERKBLATT NR. 1920 | 02 | 2022

## INHALT

1. Einführung
2. Verdeckte Gewinnausschüttungen
3. Dienstverträge
  - 3.1 Vereinbarungen
  - 3.2 Gesamtausstattung
  - 3.3 Überstundenvergütung und Zuschläge
  - 3.4 Tantieme
  - 3.5 Zeitwertkonten
  - 3.6 Privatnutzung von Firmenwagen
  - 3.7 Altersvorsorge (Pensionsverpflichtungen)
    - 3.7.1 Angemessenheit
    - 3.7.2 Erdienbarkeit
    - 3.7.3 Wartezeit
    - 3.7.4 Pensionierungsalter
    - 3.7.5 Verhältnis zu den Aktivbezügen
    - 3.7.6 Weiterbeschäftigung im Ruhestand
4. Darlehen
  - 4.1 Nahestehende Personen
  - 4.2 Beteiligungshöhe von mind. 10 %
5. Zuflussfiktion beim beherrschenden Gesellschafter
6. Fazit

## 1. EINFÜHRUNG

Aufgrund seiner besonderen Stellung und Machtposition sind aus steuerlicher Sicht beim Gesellschafter-Geschäftsführer eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten. Bei der Beurteilung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Gesellschafter-Geschäftsführern ist aber auch deshalb besondere Aufmerksamkeit geboten, weil sie steuerlich zum einen Arbeitnehmer, zum anderen aber auch Gesellschafter sind. Zusätzlich muss hinsichtlich der Gesellschafterstellung danach unterschieden werden, ob sie beherrschender Gesellschafter sind oder nicht. Dieses Merkblatt stellt die wesentlichsten Besonderheiten und Fallstricke beim Gesellschafter-Geschäftsführer gebündelt dar.

## 2. VERDECKTE GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN

Genauso wie bei „normalen“ Gesellschaftern kann es auch bei Gesellschafter-Geschäftsführern (G-GF) zu verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) kommen. Eine vGA ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Unterschiedsbetrags i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG auswirkt und nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschluss beruht.

Die vGA führt auf Ebene der Kapitalgesellschaft dazu, dass sie das Ergebnis der Kapitalgesellschaft nicht beeinflussen (= mindern) darf und auf Ebene des Gesellschafters sowie des Gesellschafter-Geschäftsführers zu Kapitaleinkünften. Diese können dem gesonderten Tarif für Kapitaleinkünfte von 25%, dem Teileinkünfteverfahren oder auch dem Normaltarif unterliegen. Das Teileinkünfteverfahren kommt zur Anwendung, wenn dies beantragt wird und die Voraussetzungen – wenigstens zu 25% oder zu mind. 1% an der Kapitalgesellschaft beteiligt zu sein – bei gleichzeitiger beruflicher Tätigkeit für die Gesellschaft mit maßgeblichem unternehmerischem Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit (beim Geschäftsführer erfüllt) – dafür vorliegen.<sup>1</sup> Die tarifäre Einkommensteuer kommt zur Anwendung, wenn die vGA auf Ebene der Kapitalgesellschaft nicht erkannt und auch nicht mehr änderbar ist.<sup>2</sup>

vGA können sich aufgrund vielfältiger Konstellationen ergeben, z. B. aufgrund des Anstellungsvertrages, einer Darlehensvereinbarung, von Tantiemvereinbarungen sowie bei Überlassungsvereinbarungen von beweglichen oder unbeweglichen Wirtschaftsgütern.<sup>3</sup>

1 § 32d Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. S. 2 und § 3 Nr. 40 Bu. a Satz 1 EStG.

2 § 32d Abs. 2 Nr. 4 und § 3 Nr. 40 Bu. a Satz 2 EStG.

3 H 8.5 V Nutzungsüberlassungen – 1. Spiegelstrich KStH.